

Benutzungsordnung für die Grillplätze der Stadt Idstein

(genehmigt durch Magistratsbeschuß vom 13. Juni 2000)

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Anlagen der städtischen Grillplätze und deren Einrichtungen sind Eigentum der Stadt Idstein und dienen der Erholung. Sie werden von der Stadt Idstein betrieben und vom Bau- und Betriebsamt bzw. dessen beauftragten Betreuer/Betreuerin (nachfolgend Beauftragte genannt) verwaltet. Den Anordnungen dieses Amtes, seiner Aufsichtspersonen und/oder den Beauftragten haben alle Benutzer Folge zu leisten.
- (2) Die Grillplätze und deren Einrichtungen stehen allen Privatpersonen, Vereinen, Betriebs- und Jugendgruppen nach vorheriger Anmeldung beim Magistrat der Stadt Idstein oder den Beauftragten zur Verfügung. Für den Grillplatz in Idstein-Walsdorf ist grundsätzlich der in Satz 1 bestimmte Personenkreis auf Ortsansässigkeit beschränkt.
- (3) Vereine, Verbände und sonstige Gemeinschaften haben einen Aufsichtsleiter zu benennen, welcher für die Aufsicht und die Einhaltung dieser Benutzungsordnung verantwortlich ist und im Namen seiner Gruppe gegenüber der Stadt oder den Beauftragten auftritt.

§ 2

Anmeldung und Vergabe

- (1) Jede Benutzung der Grillplätze mit mehr als 5 teilnehmenden Personen ist rechtzeitig – mindestens eine Woche vor der Veranstaltung - bei der Stadt oder dem/der zuständigen Beauftragten anzumelden.
- (2) Die Anzahl der teilnehmenden Personen ist auf 100 Personen, die Benutzungszeit der Grillplätze bis 1.00 Uhr am Folgetag begrenzt.
- (3) Veranstaltungen von Privatpersonen, Vereinen, Verbänden, Betrieb- und Jugendgruppen, die die Maßgaben des Abs. 2 überschreiten sind rechtzeitig ausschließlich beim Magistrat der Stadt Idstein anzumelden. Vor Genehmigung einer solchen Veranstaltung sind die betroffenen Behörden zur Stellungnahme aufzufordern.
- (4) Vor der Benutzung ist dem Nutzer ein entsprechender Erlaubnisschein auszustellen.

§ 3

Versagung und Einschränkung der Benutzung

- (1) Der Stadt Idstein bleibt es vorbehalten, im Einzelfall die Genehmigung zur Vermietung der Grillplätze zu versagen. Dies gilt auch für bereits genehmigte Benutzungen, wenn Versagungsgründe nachträglich bekannt werden.

(2) Die Benutzung der Grillplatzanlagen kann von der Stadt Idstein oder von den Beauftragten mit sofortiger Wirkung untersagt werden, wenn die Benutzer gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung oder die im Erlaubnisschein vermerkten grillplatzspezifischen besonderen Auflagen bzw. gemäß Abs. 3 erteilten Einzelfallaufgaben verstoßen.

(3) Im Einzelfall kann die Stadt Idstein die Benutzung der Grillplätze einschränken. Der Umfang der Nutzungseinschränkung ist schriftlich auf dem Erlaubnisschein zu vermerken.

(4) Nutzer, die dieser Benutzungsordnung zuwiderhandeln, können von einer nochmaligen Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 4

Verhalten auf den Grillplätzen

(1) Die Einrichtungen der Grillplätze dürfen nur zu dem Zweck benutzt werden, für den sie vorgesehen sind.

(2) Die Nutzer dürfen an den Einrichtungen der Grillplätze keine Änderungen vornehmen. Insbesondere ist es untersagt, die Einrichtungen und die nähere Umgebung zu plakieren oder zu bemalen bzw. mit Bildern, Graffiti oder Texten zu versehen.

(3) Die Flächen der Grillplätze dürfen nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden. Einem im Erlaubnisschein bezeichneten Fahrzeug (bis 7,5 t) wird es gestattet, als Transport- oder Versorgungsfahrzeug kurzzeitig die Grillplatzflächen zu befahren.

(4) Die Fahrzeuge der Besucher der Veranstaltung sind an den vorgesehenen Stellen abzustellen:

- a) Für den Grillplatz „Steinchen“ in Idstein-Wörsdorf ist die befestigte Fläche gegenüber des Grillplatzes bzw. je nach Witterung die Wiesenfläche oberhalb des befestigten Platzes als Parkfläche vorgesehen. Sind diese Parkmöglichkeiten erschöpft, ist die Parkfläche des Sportplatzes „Zissenbach“ zu benutzen.
- b) Für den Grillplatz in Idstein-Walsdorf können die Fahrzeuge einseitig entlang der befestigten Wege zwischen Ortsbebauung und Grillplatz abgestellt werden. Das Parken entlang der Feld- und Forstwege am Grillplatz „Steinchen“ ist im gesamten Bereich, am Grillplatz in Idstein-Walsdorf oberhalb der Grillhütte untersagt. Die An- und Abfahrt der Fahrzeuge hat in Rücksichtnahme auf die Anwohner zu erfolgen.

(5) Soweit die Grillhütten mit Toiletten ausgestattet sind, sind diese zu benutzen.

(6) Als Feuerstellen dürfen nur die vorgesehenen Flächen vor den Grillhütten verwendet werden. Hier darf neben Holzkohle auch unbehandeltes Holz in üblichen Massen verbrannt werden. Das Verbrennen von Papier, Abfall u. ä. ist untersagt. Die Nutzer haben darauf zu achten, daß entsprechende Sicherheitsvorkehrungen beim Umgang mit offenem Feuer getroffen werden.

(7) Die in den Schutzhütten befindlichen Grills sind ausschließlich zum Grillen und nicht zur Aufheizung der Schutzhütten zu verwenden. Die Innengrills dürfen nur mit Grillkohle, -briketts oder Holzkohle betrieben werden, die Verwendung von unbehandeltem Holz, brennbaren Flüssigkeiten und Gas ist untersagt. Vor Verwendung der Grills hat durch die Nutzer eine Kontrolle über die Verwendbarkeit zu erfolgen, ggf. sind vorhandene Verstopfungen des Abzuges zu entfernen. nach Beendigung des Grillens darf kein weiteres brennbares Material aufgelegt werden. Es ist darauf zu achten, daß entsprechende Sicherheitsvorkehrungen vom Benutzer getroffen werden und eine dauerhafte Kontrolle der Grillglut gewährleistet ist. Das Verbrennen von Papier, Abfall u. ä. ist nicht gestattet. § 4 Abs. 6 Satz 4 ist zu beachten.

(8) Übernachtungen in den Grillhütten sind nicht statthaft. Das Zelten sowie das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, weiteren Zusatzbauten (z. B. Bühne) ist vor oder an der Grillhütte sowie auf benachbarten Flächen grundsätzlich nicht erlaubt.

(9) Die Benutzung von Stromaggregaten (bis 3 kVA) ist bis 1.00 Uhr am Folgetag zulässig, sofern sie über eine Schallkapselung verfügen, die den jeweils aktuellen Richtwerten des Schallschutzes entspricht. Geräte mit einer höheren Leistung bzw. die Nutzung von mehreren Stromaggregaten dürfen nur mit vorheriger Genehmigung der Stadt Idstein bzw. der Beauftragten erfolgen. Die Stromaggregate sind so aufzustellen, daß für die Anwohner keinerlei Beeinträchtigung durch Motorenlärm, mechanischen Geräuschen und Abgasen entstehen.

a) Die Verwendung von elektrischen Ton- und Lichtanlagen ist im allgemein üblichen Rahmen zulässig. Ab 22.00 Uhr dürfen Tonanlagen nur in Zimmerlautstärke verwendet werden. Unabhängig davon ist vom Nutzer darauf zu achten, daß benachbarte Anwohner nicht durch Ton und Licht gestört werden.

§ 5

Unterhaltung, Schäden, Haftung

(1) Die Unterhaltung der Grillplatzanlagen erfolgt durch die Stadt Idstein, ausgenommen sind Unterhaltungsarbeiten, die ggf. an Beauftragte übertragen wurden.

(2) Die Nutzer der Grillplatzanlagen sind zu einer pfleglichen und sachgemäßen Behandlung der vorhandenen Einrichtungen verpflichtet.

(3) Die Stadt Idstein übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, Unfälle und Verluste, die während der Benutzung der Grillplätze auftreten.

(4) Für die während der Benutzungszeit entstandenen Schäden und Verunreinigungen an den Einrichtungen der Grillplätze bzw. deren näheren Umgebung haftet gegenüber der Stadt Idstein der/die Antragsteller/Antragstellerin (§ 1 Abs. 2). Im übrigen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 6

Müllentsorgung, Rückgabe des Platzes

(1) Die auf den Grillplätzen vorhandenen Müllbehälter sind zu benutzen. Nach Ende der Veranstaltung ist der angefallene Müll durch den Nutzer mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Heiße Asche bzw. Holzkohle kann auf der Grillstelle verbleiben; sie ist von der nachfolgenden Gruppe zu entfernen, die dafür ihre heiße Asche/Holzkohle „zurücklassen“ kann.

(2) Die Grillplätze und ihre Einrichtungen, die nähere Umgebung sowie die Zufahrtswege und Parkbereiche sind vor dem Verlassen in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Die Grillhütten und Toiletten sind besenrein bzw. gereinigt zu verlassen und Türen und Klappläden ordnungsgemäß zu verschließen.

(3) Vor Rückgabe der hinterlegten Kautions erfolgt, wenn nicht anders vereinbart, am Tag nach der Benutzung bis um 12.00 Uhr eine Besichtigung des Grillplatzes und seiner Einrichtungen. Hierbei auftretende Mängel sind aufzunehmen und umgehend durch den Nutzer zu beseitigen. Werden die bei der Besichtigung festgestellten Mängel nicht durch den Nutzer

behooben, erfolgt eine Beseitigung durch die Stadt Idstein bzw. die Beauftragten auf Kosten des Nutzers und werden von der Kautions zurückgehalten. Übersteigen die Kosten der Mängelbeseitigung die Höhe der Kautions, ist die fehlende Summe beim Nutzer nachzufordern.

(4) Bei Rückgabe der Kautions durch die Stadt Idstein oder deren Beauftragten sind die bei Erhalt des Erlaubnisscheines ausgehändigten Schlüssel zurückzugeben. Bei Verlust der Schlüssel sind diese auf Kosten des Nutzers zu ersetzen, ggf. sind auf Kosten des Nutzers die Schlösser zu tauschen und die erforderliche Anzahl von Nachschlüsseln anzufertigen.

§ 7

Benutzungsentgelt, Kautions

(1) Die Stadt Idstein stellt die Grillplatzanlage in Idstein-Walsdorf kostenlos zur Verfügung. Für die Benutzung der Toilette ist je Veranstaltung ein pauschales Benutzungsentgelt in Höhe von 26,00 Euro (nachrichtlich: 50,85 DM) zu entrichten.

Das Benutzungsentgelt ist vor Nutzung beim/bei der Beauftragten zu entrichten.

a) Für die Benutzung des Grillplatzes „Steinchen“, Idstein-Wörsdorf, wird ein pauschales Benutzungsentgelt in gestaffelter Höhe für einen

- ½ Tag (6 Stunden): 15,00 Euro (nachrichtlich: 29,34 DM)
- 1 Tag (12 Stunden): 30,00 Euro (nachrichtlich: 58,67 DM)

erhoben.

Das Benutzungsentgelt ist vor der Nutzung beim/bei der Beauftragten zu entrichten.

(2) Von den Nutzern ist jeweils vor Nutzung des Grillplatzes eine Kautions in Höhe von 125,00 Euro (nachrichtlich: 244,48 DM) bei der Stadt Idstein bzw. bei den Beauftragten zu hinterlegen, die unter Beachtung des § 6 Abs. 3 und 4 zurückgezahlt wird.

(3) Für Veranstaltungen, die nach § 1 Abs. 3 durch die Stadt Idstein zu genehmigen sind, kann ein angemessenes, höheres Benutzungsentgelt sowie eine angemessene, höhere Barkautions festgesetzt werden.

§ 8

Werbung

Jede Art von Werbung oder gewerblicher Betätigung innerhalb der Grillplatzanlagen ist verboten.

§ 9

Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die städtischen Grillplätze vom 22. März 1979 außer Kraft.

Idstein, den 28. Juni 2000

Der Magistrat
der Stadt Idstein

H. Müller
Bürgermeister